

anexia



**VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG
AVV-ART-28-DSGVO**

VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG NACH ART 28 DSGVO

zwischen

ANEXIA Internetdienstleistungs GmbH
Feldkirchnerstraße 140
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Österreich
– im Folgenden „Anexia“ genannt –
als „Auftragsverarbeiter“ gemäß DSGVO

und

– im Folgenden „AG“ genannt –
als „Verantwortlicher“ gemäß DSGVO

– zusammen „Vertragspartner“ oder „Parteien“ genannt –

PRÄAMBEL

Diese Vereinbarung dient als Ergänzung und konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragspartner zum Datenschutz für alle bestehenden und zukünftigen rechtswirksamen Verträge, Master Level Agreements, Service Level Agreements, Leistungsbeschreibungen etc. (im Folgenden zusammengefasst als „Vertrag“ oder „Verträge“ bezeichnet) zwischen AG und Anexia. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit den Verträgen zwischen AG und Anexia in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte von Anexia oder durch Anexia Beauftragte personenbezogene Daten (im Folgenden „Daten“ genannt) des AG als Verantwortlichen im Auftrag verarbeiten. Im Übrigen gelten für dieses Dokument alle Bestimmungen und Begriffe der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Zum besseren Verständnis und zur leichteren Lesbarkeit gilt in diesem Dokument bei allen personenbezogenen Bezeichnungen die gewählte Form gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Gegenstand, Ort und Dauer der Auftragsverarbeitung

- 1.1. Gegenstand und Dauer des Auftrags, Art und Zweck, Ort der Verarbeitung und die verarbeiteten Datenkategorien sowie die Kategorien der betroffenen Personen ergeben sich aus den Verträgen zwischen den Parteien oder werden im optionalen **ANHANG 3** gesondert vom AG angegeben. Unter Anwendung der DSGVO obliegt es dem AG als Verantwortlichen, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art 30 Abs 1 DSGVO zu führen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn für den AG die Ausnahmeregelung nach Art 30 Abs 5 DSGVO zutrifft. Davon unberührt obliegt es Anexia als Auftragsverarbeiter nach Art 30 Abs 2 DSGVO, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen, welche sich aus dem Kontext der Verträge ergeben.
- 1.2. Über den Ort der Verarbeitung unter Berücksichtigung des Kapitels V DSGVO entscheidet ausschließlich der AG als Verantwortlicher. Er weist Anexia vertraglich oder mittels Weisung entsprechend an, die Verarbeitung entweder ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchzuführen oder diese teilweise oder zur Gänze unter Berücksichtigung der dafür anwendbaren Rechtsgrundlagen auch in vom AG zu benennenden Drittländern oder an bestimmten vom AG zu benennenden spezifischen Standorten durchzuführen. Anexia hält hierfür weltweit über 100 Rechenzentrumsstandorte mit leistungsfähigen Serverkapazitäten für seine Kunden bereit.
- 1.3. Die Laufzeit der Auftragsverarbeitung richtet sich nach der Laufzeit der Verträge und den darin vereinbarten Bestimmungen zwischen AG und Anexia, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

2. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- 2.1. Anexia verarbeitet Daten im Auftrag des AG. Dies umfasst jene Tätigkeiten, die in den Verträgen konkretisiert sind. Der AG ist im Rahmen dieser Verträge für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung an sich sowie der Datenweitergabe an Anexia als Auftragsverarbeiter allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art 4 Nr. 7 DSGVO).
- 2.2. Die Weisungen des AG werden durch die Verträge festgelegt und können vom AG in schriftlicher Form (auch elektronische Textform) an Anexia durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisungen). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Etwaige mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich bzw. in Textform zu bestätigen.

3. Pflichten von Anexia als Auftragsverarbeiter

- 3.1. Anexia verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse nur im Rahmen des Auftrages gemäß Vertrag und der Weisungen des AG zu verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art 28 Abs 3 lit a DSGVO vor. Anexia informiert den AG unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Anexia darf die Umsetzung dieser Weisung dann solange aussetzen, bis sie vom AG bestätigt oder abgeändert wurde.
- 3.2. Anexia hat in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestaltet, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Anexia trifft technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des AG, die den Anforderungen des Art 32 DSGVO genügen. Anexia trifft hierbei insbesondere Maßnahmen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfte Wirksamkeit wird auf die aktiven Zertifizierungen des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 und des Informationssicherheitsmanagementsystems nach ISO 27001 wesentlicher Teile der der Anexia-Unternehmensgruppe durch anerkannte, DAkkS-akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstellen verwiesen, deren Zertifikate dem AG als Nachweis geeigneter Garantien bezüglich dieser Normen ausreichen. Diese Zertifikate werden dem AG auf Anfrage vorgelegt und sind auch auf der Unternehmenshomepage von Anexia veröffentlicht.
- 3.3. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt Anexia ohne gesonderte Ankündigung dann vorbehalten, wenn das vertraglich vereinbarte Schutzniveau dadurch nicht unterschritten wird und sie nicht der DSGVO widersprechen. Im Standardfall handelt es sich dabei um Verbesserungen der Datensicherheit durch Maßnahmen im Sinne von Informationssicherheit, Datenschutz und Qualitätsmanagement.

- 3.4. Anexia unterstützt den AG im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel III DSGVO. Darüberhinausgehend unterstützt Anexia den AG bei der Einhaltung der in Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten des AG im Rahmen der technischen und organisatorischen Machbarkeit, soweit dies nicht in den Verträgen mit dem AG anders geregelt ist.
- 3.5. Anexia unterrichtet den AG unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes der Daten des AG bekannt werden. Anexia trifft in solchen Fällen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten (entsprechend der Weisung des AG) zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem AG ab.
- 3.6. Anexia verpflichtet sich zur Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 Abs 1 lit a bis c DSGVO als Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Machbarkeit im Rahmen der gültigen Verträge mit dem AG und gewährleistet nach Art 32 Abs 1 lit d DSGVO ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen einzusetzen. Dieses Verfahren ist unter anderem durch die erfolgreichen, wiederkehrenden Zertifizierungen der Anexia nach ISO 9001 und ISO 27001 gewährleistet. Einzelheiten zu den von Anexia nach Art 32 DSGVO getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind in **ANHANG 1** angeführt.
- 3.7. Anexia berichtet oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der AG dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt Anexia die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien aufgrund einer Einzelweisung durch den AG oder gibt diese Datenträger an den AG zurück, sofern nicht anders im Vertrag vereinbart. In besonderen, vom AG zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe an vom AG zu bestimmende Dritte, wobei Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu gesondert zu vereinbaren sind, sofern nicht bereits in den Verträgen geregelt.
- 3.8. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien werden von Anexia nach Vertragsende auf Verlangen des AG entweder herausgegeben oder gelöscht. Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelweisung für die Löschung nicht erforderlich. Entstehen zusätzliche Kosten durch vom AG abweichende, marktunübliche und nicht aus der DSGVO oder aus den Verträgen resultierende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der AG.
- 3.9. Im Falle einer Inanspruchnahme des AG durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art 82 DSGVO, verpflichtet sich Anexia, den AG bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestens zu unterstützen.

4. Pflichten des AG als Verantwortlicher

- 4.1. Der AG ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung an sich sowie der Datenweitergabe an Anexia als Auftragsverarbeiter allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO).
- 4.2. Der AG als Verantwortlicher stellt dabei sicher, dass die Verarbeitung gemäß den Grundsätzen nach Kapitel II DSGVO erfolgt und die von Anexia als Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessen sind. Dem AG sind die in **ANHANG 1** dieser Vereinbarung angeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese und jene in den Verträgen gegebenenfalls darüberhinausgehend festgelegten Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- 4.3. Der AG hat Anexia unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsverarbeitungsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 4.4. Im Falle einer Inanspruchnahme des AG durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art 82 DSGVO gilt Punkt 3.9 sinngemäß.

5. Datenschutzbeauftragter und Kontakt

5.1. Allgemeine Datenschutzfragen des AG können jederzeit an die explizit hierfür eingerichtete Stelle bei Anexia per E-Mail an data-protection@anexia-it.com gestellt werden. Unabhängig von gesetzlichen Erfordernissen hat die Anexia-Unternehmensgruppe einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten (Group Data Protection Officer) benannt, der die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei Anexia überwacht und für den AG als Hauptansprechpartner zu Datenschutzfragen im Zuge der Vertragserfüllung fungiert. Name und Kontaktdaten des Group DPO von Anexia werden jeweils aktuell auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht.

5.2. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der gegenständlichen Vereinbarung benannter Group DPO der Anexia-Gruppe ist:

Vorname	Nachname	E-Mail	Telefon
Wolfgang	Ertl	data-protection@anexia-it.com	+43-50-556-1200

5.3. Der AG nennt Anexia einen oder mehrere Ansprechpartner für alle im Rahmen der Verträge inklusive der gegenständlichen Vereinbarung anfallenden Datenschutzfragen:

Vorname	Nachname	E-Mail	Telefon

6. Anfragen betroffener Personen

6.1. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen nach Kapitel III DSGVO (z. B. Berichtigung, Löschung oder Auskunft) an Anexia, wird Anexia die betroffene Person an den AG verweisen, sofern eine Zuordnung zum AG nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Anexia leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den AG weiter. Anexia unterstützt den AG im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auf Weisung des AG, soweit dies in den Verträgen nicht anders vereinbart ist.

6.2. Anexia haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom AG nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

7. Nachweismöglichkeiten

7.1. Anexia weist bei Bedarf seitens AG die Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Dies umfasst unter anderem:

- Durchführung periodischer Selbstaudits von Anexia im Rahmen der ISO 9001 und ISO 27001 Zertifizierungen
- Zertifikat zum Informationssicherheitsmanagementsystem nach ISO 27001
- Zertifikat zum Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001
- Aktualisiertes Verzeichnis der technischen und organisatorischen Maßnahmen (**ANHANG 1**)

7.2. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den AG oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten von Anexia ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen durchgeführt. Anexia darf diese Inspektionen von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung hinsichtlich firmeninterner Informationen der Anexia, der Daten anderer Kunden von Anexia und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den AG beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu Anexia stehen, hat Anexia gegen diesen ein Einspruchsrecht. Der AG stimmt dann der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch Anexia zu, sofern Anexia eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt.

- 7.3.** Der Aufwand einer nicht anlassbezogenen Routineinspektion durch den AG ist für Anexia grundsätzlich auf einen Personentag pro Kalenderjahr begrenzt, sofern in den Verträgen nicht gesondert geregelt. Für die Unterstützung bei der Durchführung von darüberhinausgehenden, nicht anlassbezogenen Inspektionen ist eine entsprechende Vergütung zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- 7.4.** Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des AG eine Inspektion vornehmen, gilt Punkt 7.2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde bereits einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

8. Weitere Auftragsverarbeiter

- 8.1.** Der AG erteilt seine Zustimmung zur Verarbeitung der Daten durch verbundene Unternehmen der Anexia als weitere Auftragsverarbeiter, soweit dies für die Leistungserbringung gemäß Verträgen erforderlich ist. Anexia verpflichtet sich hierbei zur vollinhaltlichen Überbindung der gesetzlichen und aller vertraglichen Datenschutzverpflichtungen an diese weiteren Auftragsverarbeiter und hat hierfür „Corporate Rules“ in Form einer Rahmenvereinbarung zu Datenschutz und Auftragsverarbeitung als verbindliches schriftliches Rechtsinstrument, eine unternehmensgruppenweite und für alle Mitarbeiter und beauftragten Personen verbindlich gültige Datenschutzrichtlinie sowie ein Datenschutzmanagementsystem (DSMS) innerhalb der Anexia-Unternehmensgruppe etabliert. Eine Auflistung der verbundenen Unternehmen im obenstehenden Sinn ist im **ANHANG 2** angeführt und wird von Anexia laufend aktuell gehalten und auf der Unternehmenshomepage publiziert.
- 8.2.** Der Einsatz von Subunternehmern als weitere Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der AG vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Regelung zu Subunternehmern in Angeboten oder Verträgen zwischen AG und Anexia gilt vorrangig zu dieser Regelung und entspricht einer solchen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 8.3.** Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn Anexia weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der in den Verträgen zwischen AG und Anexia vereinbarten Leistung beauftragt, sofern diese als weitere Auftragsverarbeiter fungieren und eine Zustimmung nicht bereits aus den Verträgen zwischen AG und Anexia hervorgeht.
- 8.4.** Erteilt Anexia nach erfolgter schriftlicher Zustimmung des AG Aufträge an Subunternehmen, so obliegt es Anexia, die gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzverpflichtungen, denen Anexia gegenüber dem AG unterliegt, an diese weiteren Auftragsverarbeiter vollinhaltlich zu überbinden.
- 8.5.** Eine Auflistung von Subunternehmen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung als zustimmungspflichtige weitere Auftragsverarbeiter in Erscheinung treten erfolgt durch Anexia in **ANHANG 2** dieser Vereinbarung.

9. Informationspflichten, Schriftform, Salvatorische Klausel und Rechtswahl

- 9.1.** Sollten die Daten des AG bei Anexia durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat Anexia den AG unverzüglich darüber zu informieren. Anexia wird alle in diesem Zusammenhang Agierenden unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim AG als Verantwortlichem im Sinne der DSGVO liegen.
- 9.2.** Änderungen und Ergänzungen dieses Dokuments und all seiner Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 9.3.** Bei etwaigen datenschutzrechtlichen Widersprüchen gehen Regelungen dieses Dokuments zum Datenschutz den Regelungen der Verträge vor. Sollten einzelne Teile dieses Dokuments unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Dokuments im Übrigen nicht.
- 9.4.** Es gilt österreichisches Recht.

10. Haftung und Schadenersatz

Der AG und Anexia haften gegenüber betroffenen Personen datenschutzrechtlich entsprechend der in Art 82 DSGVO getroffenen Regelung. Weitere Haftungs- und Schadenersatzregelungen werden vorrangig in den Angeboten und Verträgen zwischen dem AG und Anexia vereinbart.

11. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit bezüglich der Inhalte dieser Vereinbarung. Davon ausgenommen sind gesetzliche Offenlegungspflichten gegenüber Behörden oder in Gerichts- oder Strafverfahren sowie Personen und Auditoren, die sich zur Vertraulichkeit gegenüber dem AG und Anexia vertraglich verpflichten oder einer Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß Punkt 7.4 unterliegen.

AG

Anexia